Opłata pocztowa uiszczona gotówką.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10—tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung iu. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XIV — Katowice, am 11. August 1937 — Nr. 21

Der polnisch - französische Handelsvertrag

Die Bemühungen um ein Handelsabkommen zwischen Polen und Frankreich fanden ihren Ausdruck in einem provisorischen Vertrag vom 9. Dezember 1924 und in der Ratifizierung eines zusätzlichen Protokolls vom 8 Juli 1928. Dieser provisorische Handelsvertrag wurde am 18, Juli 1936 durch ein Zahlungsabkommen erweitert und bildet die Grundlage der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Polen und Frankreich.

Die Vergünstigungen umfassen den Import französischer Waren unter minimalsten Zollsätzen, mit Ausnahme einiger Produkte wie: Holz, Leinen, Wolle, Baumaterialien und Agrarprodukte, Spezielle Ermässigungen geniessen: Samen, Gewürze, Früchte, Fischkonserven, alkoholische Getränke, Essenzen, Extrakte, Weine, orthopädische Einrichtungen, Alkaloide, Lysol, pharmazeutische Artikel, Kursalze, chemische und synthetische Erzeugnisse, Elexiere, kosmetische Erzeugnisse, Plastylin, Dextrin, Wachs — und Stearinprodukte, Fischtran, Gelatine, Häute, Schuhe, Seiden, Vanillin, Kork, Galanteriewaren, Desinfektions — und Desinsektionsapparate, laboratorische Einrichtungen etc. **Polnische Waren fallen bei dem Import nach Frankreich unter besonders ermässigte Zollsätze,** mit Ausnahme von: Kokons, Fischbein, Elfenbein, Wein, Kaffee, Tee, Kakao, Gewürzen, Bergkristall, Aluminium, Zinn, Nickel, Kobalt, Radium etc. Die Ein — und Ausfuhr geht unter den günstigsten Bedingungen vor sich. So sind die Zollsätze bedeutend herabgesetzt und auf den Handel mit den französischen Kolonien und Mandaten ausgedehnt worden. Frankreich verpflichtete sich ferner, Polen die günstigsten Zollsätze einzuräumen, die später einem dritten bewilligt werden könnten, darf aber Zollabkommen mit Protektoraten schliessen, auf die Polen keinen Anspruch machen kann.

Unter Beachtung der geltenden Vorschriften geniessen jedoch polnische Staatsbürger und Handelsgesellschaften grösste Bevorzugung und werden auf Grund der polnischen Handelskarten als rechtmässig anerkannt. Französische Handelsvertetungen, die in Polen ihre Tätigkeit ausüben, fallen unter dieselben Bestimmungen.

Den zweiten Teil des Handelsvertrages bildet das **Zahlungsabkommen**. Die Regulierung der finanziellen Verbindlichkeiten ist so gelöst worden, dass die Verkaufssumme des französischen Imports für den Export verwendet wird. Es wurde eine Devisensumme festgesetzt, auf Grund deren die Genehmigungen ausgestellt werden, die zu sofortiger Transaktion berechtigen. Polen verpflichtete sich, eine entsprechende Quote bereitzustellen, die aus Geldsendungen nach Polen und dem Überschuss des polnischen Imports in die Kolonien erreicht werden soll. Die Kompensationstransaktionen können in Form zusätzlicher Kontingente an Polen bestehen, sodass der französische Export 70% der polnischen Einfuhr betragen wird, und die restlichen 30% für die finanzielle Regelung der Verbindlichkeiten vorgesehen sind. Der Verrechnungsvertrag umfasst ausserdem Touristik, intellektuellen und künstlerischen Austausch. Die Deckung ist nun so geregelt worden, dass die Erhöhung der Bilanz zugunsten Polens für die Regulierung aufzukommen hat. Kurzfristige Kredite gelten nicht als Bilanzaufschlag. Die französischen Gelder, die in Polen arbeiten, sollen als Hypothekkredite, Unterhaltungskosten französischer Unternehmen und beim Kauf von Grundstücken und Wertpapieren Verwendung finden, soweit es die polnischen Gesetze erlauben. Das Zahlungsabkommen regelt dann noch die Touristik im besonderen und Studienreisen. Im weiteren Verlauf des Vertrages ist den französischen Gläubigern der Export ausdrücklich erlaubt, sobald bewiesen wird, dass die verbrauchten Rohstoffe französischer Herkunft und die Bezahlung noch nicht erfolgt ist. Im anderen Falle sind 35% der Deviseneinnahme der Bank Polski zuzuführen. Derselbe Umstand tritt ein, wenn fremde Waren nicht 25% des Exportes übersteigen.

Das Zusatzprotokoll vom 18. Juli 1936 trat am 4. Dezember 1936 mit einigen Änderungen in Kraft. Die Ergänzungen betreffen hauptsächlich Agrarprodukte mit Saisoncharakter und die Abänderung des Verrechnungsfusses 70 — 30% auf 80 — 20% für franz. Verbindlichkeiten. Am 15 Dezember 1936 folgt dann die Verlängerung des provisorischen Handelsvertrages, um durch den Handelsvertrag und das Navigationsabkommen vom 22. Mai 1937 abgelöst zu werden. Das neue Handelsabkommen ist als eine Erweiterung des provisorischen Vertrages aufzufassen. So bleiben die Vergünstigungen für Import und Export bestehen, mit Ausnahme der Einschränkungen, die im provisorischen Zusatzprotokoll enthalten sind. Während die anderen Zollsätze ohne Rücksicht auf spätere Klassifikationen und Tarife bestehen bleiben, sind neue Ermässigungen für Bacon (Lamm) und Kartoffeln aufgenommen worden. Besondere Vergünstigungen, die einem dritten Staate gewährt werden, sind auf die Vertragspartner auszudehnen, wobei die Handelsbeziehungen mit Nachbarstaaten im Umkreis von 15 klm., der Güterverkehr zwischen Deutsch-und Polnisch-Oberschlesien und die Abkommen Polens mit den baltischen Staaten ausgenommen wurden. Die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Vertragspartner unterliegen im Verhältnis zu dritten Staaten den Bestimmungen der internationalen Konferenz zu Stresa. Bei Unterbrechungen während des Warentransportes, Aufteilung und Änderung

der Verpackung bleiben dieselben Zollsätze in Kraft. Ausserdem wurden den Häfen: Riga, Libau, Memel, Königsberg und Stettin bei direktem Transport polnischer Waren der minimalste Tarif und Befreiung der Herkunftstaxe zugestanden, indem die geographische Lage Polens in Rechnung gestellt wurde. Zoll und Belastung der Produkte in einem Lande können unter keinen Umständen die Erzeugnisse des anderen Vertagspartners mehr belasten, als sie es in eigenem Vertrieb werden. Die Exportwaren haben eine Bescheinigung über ihre Herkunft vorzuweisen, die durch Agenten der entsprehenden Konsulate ausgestellt werden und Hindernisse während des Transportes beseitigen, wenn nicht der Verdacht einer Unterschlagung oder eines Warenwechsels vorliegt. Postsendungen sind frei, wenn sie nicht handelsmässigen Charakter tragen. Die Bescheinigungen können in der Sprache der Exportländer angefertigt werden, wenn nicht gesonderte Bestimmungen etwas anderes verordnen. Produkte, die unter staatlicher Kontrolle entstanden sind, bedürfen keiner Bescheinigung. Die Vertragspartner verpflichten sich ferner, eine Kontrolle über sämtliche Exportwaren auszuüben und behalten sich das Recht vor, den Import wie Export einzuschränken, sobald es öffentliche und sanitäre Sicherheitsgründe verlangen, und diese Einschränkungen auf alle Länder ausgedehnt werden. Handelstätige geniessen weiteste Vergünstigungen; so sind Warenproben zollfrei, Aussteller zahlen keine besondere Steuer und werden als Inländer behandelt. Grössere Warenproben und Modelle bleiben zollfrei, wenn Reexport beabsichtigt ist und eine entsprechende Kaution gestellt wurde, wobei innerhalb 6 Monate die Rücksendung zu erfolgen hat. Die Reglementierung des freien Handels zeigt keine Unterschiede (Verkauf, Ausstellung, Umsatz). Beide Länder übernehmen ferner den Warenschutz gegen unreelle und illoyale Konkurrenz und den Namenschutz bei anerkannten Erzeugnissen, wie z. B. Weinen. Die Handels —, Industrie — und Finanzgesell-

Polen und Palästina

Die wirtschaftlichen Hintergründe der polnischen Haltung

G. B. Warszawa, im August.

Die polnische Regierung hat sich in der Frage der Zukunft Palästinas bekanntlich vorbehalten, wie immer die Beschlüsse des **Mandatsausschusses** des Völkerbunds (in dem sie nicht vertreten ist) auch ausfallen mögen, ihre eigene Stellungnahme in den Besprechungen des **Genfer Rats** zu treffen. Diese Haltung der Warschauer Diplomatie lässt bereits erkennen, dass man hier der Lösung des Palästinaproblems eine **besondere Bedeutung** beimisst, welche durch die polnischen Eigeninteressen an dieser Frage bedingt ist.

Schon mehrfach hat Polen auf amtlichem Wege seine Forderung geltend gemacht, dass die **Auswanderung** ins bisherige britische Mandatsgebiet **so breit wie irgend möglich** offen gehalten bleiben solle. Diese Forderung wird selbstverständlich nicht erhoben, um den zionistischen Wünschen zu sekundieren, sondern aus Gründen der polnischen Interessen selbst. Stellte doch Palästina unter den Auswanderungszielen polnischer Bürger seit einer Reihe von Jahren das weitaus stärkste Aufnahmekontingent, und die **grösstmögliche Förderung** der Auswanderung aus dem stark übervölkerten Staatsgebiet ist eine gebieterische Notwendigkeit, gleichviel zu welchem Bevölkerungsteil die Auswandernden gehören. Die wachsenden Spannungen der polnischen Judenfrage durch verstärkte und beschleunigte Abwanderung zu mildern, ist ebenfalls keine bloss humanitäre Angelegenheit, sondern eine soziale und wirtschaftliche Aufgabe von grösster Wichtigkeit. Welchen Umfang gerade die Übersiedlung nach Palästina in den letzten Jahren hatte, erhellt aus folgender Tabelle:

	Auswanderung	Rückwanderung
1926—30	12 300	5 600
1931	1 535	191
1932	2 879	109
1933	10 344	66
1934	12 685	216
1935	24 758	298
1936	10 605	485
1937 I. Halbj.	1 612	194

In diesen Ziffern spiegelt sich zugleich die Aufnahmefähigkeit des Mandatsgebiets, der Rückschlag durch die Araberunruhen und die folgende Einwanderungshemmung. Diese Hemmungen wieder auszuschalten, liegt im begreiflichen Interesse Polens.

Das ist umsomehr der Fall, als seit 1936 auch die polnische **Devisenbewirtschaftung** die Auswanderung von der anderen Seite her **einengen** musste. Ganz abgesehen von der nicht sehr erheblichen Zahl der „Kapitalisten" (d. h. der Einwanderer, die mindestens 1000 Pfund Sterling ins Land einführen) ist verständlicherweise auch für den Handwerker und sogar den Arbeiter die Existenzgründung in einem anderen Lande, in einem fremden Erdteil sehr erschwert, wenn er **nur 200 Zloty mitführen** darf. Die Lage der polnischen Zahlungsbilanz gestattete es vorerst nicht, etwa eine allgemeine Ausnahme von der Geldausfuhrsperre zugunsten der Palästinasiedler zuzulassen. Verhandlungen zwischen dem Warschauer Finanzministerium und der Jewish Agency als dem verantwortlichen Träger des nationaljüdischen Siedlungswerks hatten zum Ziel, diese Schwierigkeiten zu beseitigen oder wenigstens zu mildern. Polnischerseits war eine gewisse Bereitwilligkeit zum Entgegenkommen erkennbar, sofern die **Handelsbilanz** zwischen Polen und Palästina einen **Ausfuhrüberschuss** zugunsten Polens und dadurch ein polnisches Guthaben im Zahlungsverkehr ergeben würde.

Damit ist ein weiterer Problemkreis berührt, der für die Gegenwart wie für die Zukunft von erheblicher Bedeutung ist: die Gestaltung des **Warenaustauschs zwischen beiden Ländern**. Auch hier sprechen die nüchternen Ziffern eine beredte Sprache. In Tausend Zloty betrug Polens

	Einfuhr	Ausfuhr
1933	578	5 752
1934	1 052	9 067
1935	4 026	14 399
1936	6 086	6 802
1937 I. Halbj.	5 027	4 327

Während also noch 1933 das Austauschverhältnis rund wie 1 : 10 zugunsten Polens stand, begann es sich je länger je mehr **zugunsten Palästinas** zu verlagern, nachdem die Freigabe der Einfuhr von Jaffa-Apfelsinen den ersten grossen Importposten gezeitigt hatte. Die Hochkonjunktur von 1935 vermehrte wiederum die polnische Ausfuhr (vor allem an Baumaterialen u. ä.), 1936 brachte bereits annähernd ein Gleichgewicht von Ein- und Ausfuhr, und seit dem laufenden Jahr überwiegen die Transporte aus Palästina nach Polen sogar diejenigen in der umgekehrten Richtung. Das hat zur Folge, dass **zusätzliche Summen** für die Bedürfnisse der Auswanderer aus Po-

len **nicht verfügbar** sind, dass aber unabhängig davon die amtliche polnische Wirtschaftspolitik bemüht sein muss, ihre Ausfuhr nach Palästina wieder zu steigern.

Eine Verringerung des jüdischen Siedlungsgebiets von etwa 26 000 auf rund 4 000 Quadratkilometer müsste zwangsläufig die Aufnahmefähigkeit des Landes an Menschen wie an Sachwerten ausserordentlich vermindern. Mag es auch zutreffen, dass der in Aussicht genommene jüdische Staat die bestentwickelte Region des Landes umfasst und wirtschaftlich auf vielfach höherer Stufe steht als der arabische Sektor, so bleibt doch die **Drosselung der Entwicklungsmöglichkeiten** Tatsache, selbst wenn die zunächst für die Zeit bis 1940 vorgesehene **Umsiedlung** von Juden und Arabern vorerst eine **Scheinkonjunktur** zur Folge haben würde.

Nicht um der Juden willen, sondern wegen der Interessen der polnischen Volkswirtschaft muss also die Warschauer Regierung bestrebt bleiben, eine „Lösung" vermeiden zu helfen, welche dem polnischen Export und damit der Zahlungsbilanz Polens, überdies aber auch der bevölkerungspolitischen Absicht der massgebenden polnischen Stellen **nur abträglich** sein kann. Die stets realpolitische Denkweise der polnischen Aussenpolitik wird fraglos diese Gesichtspunkte nüchterner, wirtschaftlicher Tatsachen in den Vordergrund ihrer Entscheidungen zu rücken wissen.

---

schaften werden rechtmässig von beiden Vertragspartnern anerkannt und sind unter Beachtung der Vorschriften beider Länder zum Abschluss von Transaktionen berechtigt.

Handelspersonen und Gesellschaften unterliegen nicht der Steuerabgabe im Lande des Vertragspartners, haben jedoch Verwaltungsgebühren oder ähnliche zu leisten, die ohne Zuschlag berechnet werden. Ebenso sind die Handelsflotten zu behandeln. Der Aushebung von neuen Schiffsarbeitern sind keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen. Teilladungen bedingen keine spezielle Abgabe.

Die Vertragspartner behalten sich ferner Fischerei und Jagd vor, machen sich jedoch in der Behandlung der Handelsflotten die grössten Zugeständnisse. So sind Rettungs — und Lotsendienst erwähnt, das Gastrecht für beschädigte Schiffe behandelt und die Erleichterungen bei Scheitern, Bergung, Verkauf und Konservierung gesondert geregelt worden. Diese Bestimmungen gelten ebenso gut für staatliche wie private Schiffe. Für die Kriegsflotten sind obige Zugeständnisse gegenstandslos. Polen ist ferner berechtigt, seinen Handel auf die französischen Kolonien auszudehnen und geniesst auch dabei die niedrigsten Zollsätze. Der Export aus den Kolonien nach Polen bewegt sich in den festgesetzten Normen, mit Ausnahme der angeführten Waren, die für ganz Frankreich Geltung haben. Das internationale Schiedsgericht ist ferner berechtigt worden, über die Auslegung der Texte zu entscheiden, wenn ein Kompromiss zwischen beiden Ländern nicht zu erreichen wäre. Der Handelsvertrag läuft 1 Jahr und ist 6 Monate vor Ablauf des Termins zu kündigen. Tritt eine Kündung nicht ein, so wird das Abkommen stillschweigend verlängert. Der provisorische Handelsvertrag verliert damit seine Gültigkeit.

Messen / Ausstellungen

Kattowitzer Herbstausstellung „Przed zimą"

Die Herbstzeit bringt bekanntlich eine Arbeitsbelebung in den Werkstätten und einen Verstärkung der Handelsumsätze bei der Kaufmannschaft Nach Beendigung der Urlaubszeit und der Ferien, kehren die Kopfarbeiter und vor allem die Jugend zahlreich in die Städte zurück. Dann beginnt eine Zeit der angestrengten Arbeit, ein Abschnitt der Belebung in der Produktion, dem Kauf und Verkauf.

Der Winter naht: in den Häusern und den Wohnungen braucht man neue elektrische Installationen und Gaseinrichtungen. Der Mangel an warmer Kleidung macht sich bemerkbar, das Fehlen von Pelzen und Schuhwerk; in den Bekleidungswerkstätten wird warme Wäsche genäht, wollene Sweater gestrickt, während sich die Jugend durch Gymnastik abhärtet und für den Wintersport Ski und Schlittschuh vorbereitet. Nicht lange mehr, und die überfüllten Touristenzüge bringen Tausende von Wintersportlern ins Gebirge und die schönen, polnischen Winterkurorte. Es füllen sich die Bauden, Pensionate und Hotels, und die Touristen- und Sportorganisationen entwickeln eine lebhafte Propagandatätigkeit. Die langen Winterabende werden mit Radiokonzerten. Grammophon- oder Hausmusik ausgefüllt, Literatur oder Kunst studiert, oder durch Dursicht von Zeitschriften, Photographien etc. angenehm verbracht. Dieser kleine Hinweis genügt, um zu zeigen, dass die Wintersaison der Zeitabschnitt für neue Arbeiten und Anstrengungen ist — die Zeit für grössere Hoffnungen in Handel und Arbeitsmöglichkeit. Śląskie Towarzystwo Wystaw i Propagandy Gospodarczej beschloss daher, dem polnischen Produzenten, dem Handwerker und der Kaufmannschaft vor dieser Saison zu Hilfe zu kommen, den Winterkurorten und den touristischen Organisationen grössere Umsatzmöglichkeiten zu schaffen, die Erhöhung der Verdienste und der Arbeitszuweisung durch effektive Reklame und Ausstellungen anzustreben und allen wirtschaftlich interessierten Gewerbetreibenden die Teilnahme an der stattfindenden Veranstaltung zu erleichtern. Das ist die Aufgabe der Austellung „przed zimą", (Vor dem Winter), die in der Zeit **vom 2. — 17. Oktober 1937** in den Kattowitzer Ausstellungshallen aufgezogen werden soll.

Gesetze/Rechtssprechung

Ablauf des Hypothekenmoratoriums

Da der Termin, zu welchem das Gesetz über das Hypothekenmoratorium abläuft, näher heranrückt, wird in Wirtschafts- und Finanzkreisen die Frage der Verlängerung oder des Ablaufs desMoratoriums lebhaft diskutiert. In der Tagespresse wird fast übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, dass die materielle Lage des Hausbesitzes in letzter Zeit keine Besserung erfahren habe, sondern eine Verschlechterung eingetreten sei, sodass der Ablauf dieses Gesetzas eine Katastrophe für den Hausbesitz werden könnte. Auf der anderen Seite wird hervorgehoben, dass sich das Moratorium nicht ad infinitum verlängern lasse.

Das Unvermögen, Hypothykenschulden zurückzuzahlen, ist mit einem ganzen Komplex von Wirtschaftsfragen verbunden, und deshalb könne eine finanzielle Besserung des städtischen Hausbesitzes nur dann eintreten, wenn die das Wirtschaftsleben hemmenden Gesetze aufgehoben würden.

Es werden zu diesen Gesetzen gezählt: Das Mieterschutzgesetz, die unentgeltliche Wohnberechtigung für Erwerbslose, die Senkung des Mietszinses um 10 bis 15% usw. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verluste des Hausbesbesitzes infolge nicht gezahlter Mieten usw. in den letzten fünf Jahren die Summe von über eine halbe Milliarde Złoty erreicht hätten. Der Aufhebung des Moratoriums müsste, so folgert man, die Möglichkeit der Einziehung der rückständigen Mieten für mehrere Jahre vorangehen. Hierzu wäre es notwendig, den Mietern die Zahlung in Raten, die auf fünf Jahre verteilt wären, zu gestatten, und da überall Bargeldmangel bestehe, müsste dies in Form von staatlichen oder städtischen Schuldscheinen erfolgen. Weiter müsste der Hausbesitz berechtigt sein, mit diesen Schuldscheinen ebenfalls al pari seine Hypothekenschulden zu bezahlen, was auch nur in dem Zeitraum von fünf Jahren erfolgen könnte und im Unvermögensfalle auf 14 Jahre zu verlängern wäre.

In diesem Falle würde eine Depression des Złoty vermieden und auch eine Inflation hintangehalten werden. Die Schuldscheine würden nur am Inlandsmarkt kursieren, einen festen Zinssatz haben und im Wege der Auslosung dem Gläubiger den vollen Gegenwert erbringen.

Bei etwaiger Aufhebung des Moratoriumsgesetzes wird der Regierung empfohlen, diesen Projekten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden

Urteil des Höchsten Gerichtes vom 10. II. 1936 C. III. 624/1934

Die fristlose Entlassung kann in einem Prozesse auf Kündigungsgründe gestützt werden, die bei der Kündigung selbst nicht angegeben worden sind. Die fristlose Kündigung ist zulässig, wenn die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers die Existenz des Arbeitgebers bedroht und der Arbeitnehmer eine gutwillige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ablehnt.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Beanstandung der Zweckmässigkeit von Ausgaben durch die Steuerbehörde

Der Steuerzahler forderte Anerkennung der Ausgaben für Amortisation und Unterhaltung eines Autos mit der Begründung, dass er mit dem Auto keine Touristenfahrten unternimmt, sondern Reisen, zwecks persönlicher Kundenwerbung sowie zwecks Aufnahme von Krediten. Bei der Ablehnung stützte sich die Steuerbehörde darauf, dass der Steuerzahler Pferde besässe, nahe der Bahnstation wohne, Telephon unterhalte, weshalb die Unterhaltung eines Autos für Wirtschaftszwecke überflüssig sei.

Das OVG hat erklärt, dass die Finanzbehörden gesetzlich nicht berechtigt sind, die Zweckmässigkeit der vom Steuerzahler gemachten Ausgaben zu beanstanden und davon die Abzugsfähigkeit dieser Ausgaben abhängig zu machen, da über die Abzugsfähigkeit dieser Ausgaben das Einkommensteuergesetz entscheidet, wonach als abzugsfähige Ausgaben angesehen werden sollen, welche zur Sicherung, Unterhaltung und Erzielung des Einkommens gemacht wurden. (Urteil NTA Reg. Nr. 5262/32/.

Blumenhandel

In Ergänzung unseres Branchenberichtes erhalten wir von einer hervorragenden Vertreterin dieses Faches folgende bemerkenswerte Erklärung: **Auch der Blumenhandel hat Geschäftsbücher zu führen und Einkommensteuer zu entrichten.** Deren Einschätzung erfolgt auf Grund der bekannten Normen.

Autokauf und Einkommensteuer

Gemäss den Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Dekret des Staatspräsidenten vom 7. Mai 1936 über steuerliche Vergünstigungen für Erwerber von Kraftfahrzeugen dürfen vom steuerpflichtigen Einkommen die Erwerbskosten des Kraftfahrzeuges abgezogen werden. Die Einkommensteuer von der nach Abzug verbliebenen Differenz wird nicht etwa nach dem für diesen Betrag massgebenden Steuersatz berechnet, sondern nach einem Steuersatz, welcher sich aus der prozentualen Verhältnisrechnung der bemessenen Steuer zu dem versteuerten Einkommen ergibt, z. B. der Steuerzahler hat ein Einkommen von 20.000—zł erzielt und ein Auto für 8.000.—zł. gekauft. Die Einkommensteuer von 20.000.—zł. beträgt 2.156.—zł, d. h. 10,78%; von der Differenz zwischen dem erzielten Einkommen (20.000. — zł.) und dem Kaufpreis des Autos (8.000.—zł). d. h. also 12.000.—zł. bezahlt der Steuerzahler eine Einkommensteuer in Höhe von 10,78%, d. h. 1.293,60 zł. Die Vergünstigung beträgt also 862,40 zł

Schlesische Grenz - Zonenverordnung

In der Gazeta Urzędowa Woj. Śl. Nr. 31, Pos. 212 ist die Verordnung des Schlesischen Wojewoden veröffentlicht, welche die Ortschaften in den Kreisen Lubliniec, Tarn.-Góry, Świętochłowice, Chorzów, Katowice, Rybnik und Cieszyn euthält welche in die Grenz-Zone einbezogen sind, sowie die nähere Bezeichnung der Abgrenzung der Grenz - Zone gegenüber dem übrigen Gebiet Polens.

Über die Beschränkung innerhalb der Grenz-Zone gibt die in demselben Amtsblatt unter Pos. 213 veröffentlichte Verordnung des Schlesischen Wojewoden Aufklärung, wobei gegenüber den in der Ausführungsverordnung des Staatspräsidenten über die Staatsgrenzen enthaltenen Bestimmungen gewisse Erleichterungen vorgesehen sind.

Danach brauchen ausser den im § 4 der Verordnung des Innenministers vom 22. Januar 1937 (Dz. Ust. R. P. Nr. 12, Pos. 84) genannten Personen nachstehende keine Personalausweise (dowody osobiste) zu besitzee:

1) mit gültigen Legitimationen versehene Staatsbeamte,
2) Personen, welche die im kleinen Grenzverkehr mit Deutschland und der Tschechoslowakei vorgesehenen Vergünstigungen geniessen und gültige Grenzübertrittsscheine besitzen,
3) Inhaber von Touristenkarten des P. T. T. und P. Z. N.,
4) Schüler der staatlichen und kommunalen Volks- und Mittelschulen, welche gültige, mit Photographien versehene Ausweise besitzen.

Auf das genannte Gebiet der Grenzzone der Wojewodschaft Schlesien finden folgende Vorschriften keine Anwendung:

1) über das Raid-Verbot in der Grenzzone ohne besondere Genehmigung der Kreisbehörden,
2) über den Gebrauch von Explosionsmaterialien für Wirtschaftszwecke in der Grenz-Zone,
3) über den Besitz und Transport von photographischen Apparaten sowie über die Ausführung von photographischen Aufnahmen im Grenzgebiet mit der Massgabe jedoch, dass photographische und Filmaufnahmen von Militär-, Eisenbahn-, Luft-, Verkehr-, Post und Telegraphenobjekten und Einrichtungen sowie von Radiostationen verboten sind,
4) über die Taubenzucht im Grenzgebiet,
5) über die Registierung von Vieh im Grenzgebiet,
6) über die Unterhaltung und Führung von Hunden im Grenzgebiet.

Ferner benötigen Abonnenten der Telephonnetze der Postdirektion Katowice keine besondere Genehmigung für Telephon, Telegraphen, Radio etc.

Personen, welche auf Grund vorstehender Bestimmungen Personalausweise besitzen müssen, sind zu deren Beschaffung bis spätestens 31. März 1938 verpflichtet.

Von den Beschränkungen über den Erwerb von Grundstücken im Grenzgürtel werden im gesamten Gebiet der Wojewodschaft Schlesien ausgenommen:

1) Erwerb, Pachtung, Benutzung und Verwaltung von Grundstücken durch
a) den Staatsschatz und schlesischen Fiskus,
b) staatliche Unternehmungen und Banken,
c) Monopole,
d) juristische Personen, von denen Anteile oder Aktien in den Händen des Staatsschatzes oder des schlesischen Fiskus sind,
e) Ehegatten sowie Familienmitglieder bis zum zweiten Grade,

2) Pachtung, Benutzung und Verwaltung von landwirtschaftlich benutzten Grundstücken bis zu 1 ha, falls der Pachtvertrag bis zu 6 Jahren und ohne die Klausel einer automatischen Verlängerung des Vertrages auf weitere Zeiträume abgeschlossen wurde.

3) Pachtung, Benutzung und Verwaltung von Grundstücken für überwiegend Wohn- oder Bürozwecke in Städten, sowie in den Ortschaften Bystra, Goczałkowice-Zdrój, Istebna, Jastrzębie-Zdrój, Jaworze, Ustroń, Wisła.

Der unter Pos. 214 veröffentlichten Verordnung des Schlesischen Wojewoden ist ein Muster des Antrages auf Genehmigung zu Erwerb, Verwaltung, Pachtung und Benutzung von Grundstücken im Grenzgürtel beigefügt.

Fiat 1100 — der neueste Typ!

Demnächst erscheint auf dem Markt ein neues Modell der bekannten Autofirma „Polski Fiat". Während in Polen genaue Probefahrten durchgeführt werden, kommt das Fabrikat in Italien als „la nuova Balilla" heraus. Der neue Typ „Fiat 1100" ist ein Wagen von mittlerer Grösse, mit einem 4 Zylinder-Motor ausgestattet, leistet 32 PS und hat oberen Regulator (Entscheidungsstelle). Bei minimalem Benzinverbrauch wird eine Geschwindigkeit von 105 Stdklm. erreicht. Die ultraneuzeitliche Konstruktion ist dem gut bekannten und bewährten Typ „Fiat 1500" ähnlich, die vorderen Räder unabhängig montiert etc. Die bequeme Karosserie ist ärodynamisch und vollständig aus Stahl hergestellt, 4-türig und sichert vollen Komfort und Bequemlichkeit. Der Preis des Autos beträgt für Italien 19.500 Lire, d. i. circa 5.460 zł. Der Verkaufspreis des montierten Wagens beläuft sich in Polen auf ca. 7.000 zł. Das neue Modell vervollständigt die Reihe der populären Personenwagen. Neben dem billigsten und sparsamsten Typ „Fiat 500" (Montage) besteht der unter schwierigsten Verhältnissen bewährte Polski Fiat „508", der vollständig im Lande gabaut, sich besonderer Beliebtheit erfreut. Dann ist der neue Fiat „1100" (Montage) zu erwähnen, ein bequemer, sparsamer und moderner Wagen und schliesslich folgte Fiat „1500" (Montage), der anspruchsvolle Luxuswagen zu angemessenem Preise.

Ausreisen nach Bulgarien, Jugoslavien, Ungarn, Rumänien und Italien

Die Devisenkommission berechtigte mit Rundschreiben Nr. 45, das durch die Entscheidung vom 23. 6. 37. einige Änderungen erfuhr, bis auf Weiteres:

I. a) Die Bank Polska Kasa Opieki w Warszawie zu Verkauf und Ausstellung von Ausfuhrgenehmigungen für Personen, die im Lande wohnen und gültige Pässe für Bulgarien, Jugoslavien oder Ungarn besitzen. Die Zahlungsmittel können durch Akkreditive oder Touristenschecks, die von der P. K. O. ausgestellt, in dem Lande ausgehändigt werden, in dem das Reiseziel liegt. Die Auszahlung geschieht durch das Polski Instytut Rozrachunkowy und umfasst eine Zeitdauer von 4 Wochen für jede reisende Person. Der Verkauf der Zahlungsmittel geschieht folgendermassen:

Ausreisen nach Bulgarien:
in Lei der Gegenwert bis 500 zł. bei individuellen Reisen
in Lei der Gegenwert bis 300 zł. auf Sammelpässe

Jugoslavien:
in Dinaren der Gegenwert bis 750 zł. b. ind. Reisen
„ „ „ „ „ 500 „ auf Sammelpässe.

Ungarn:
in Pengö der Gegenwert bis 750 zł b. ind. Reisen
„ „ „ „ „ 500 „ auf Sammelpässe

Bei der Ausreise in obige Länder auf weniger als 4 Wochen wird eine entsprechend den angeführten Normen kleinere Quote verkauft.

b) Die Devisenbanken- zum Verkauf an Personen, die im Inland ihren Wohnsitz haben und für Rumänien gültige Pässe besitzen;

zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Schecks des P. I. R.:

den Gegenwert bis zu 200 zł. bei individuellen Reisen
„ „ „ „ 150 „ auf Sammelpässe
für jede ausreisende Person und pro im Antrag deklarierte Aufenthaltswoche in Rumänien.

c) Die Devisenbanken- zum Verkauf an Personen, die im Lande wohnen und für Italien gültige Pässe haben (inclus. Mandate und ital. Kolonien) und zur Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Touristen- und Hotelbons, die durch das P. I. R. in Italien gedeckt werden.

Die Verkaufssumme beläuft sich auf den Gegenwert von 100 — 500 zł. bei individuellen Reisen, bezw. 75 — 250 zł. auf Sammelpässe pro Person und Woche. Die Maximalsumme kann um 50% erhöht (für erholungsbedürftige Schwerkranke), die Minimalsumme für Studenten und Theologen um 50% herabgesetzt werden. Kinder unter 4 Jahren fallen nicht unter den Kaufzwang, für Minderjährige von 4 — 14 Jahren sind 50% obiger Quoten einzulösen.

Die Devisenbanken sind berechtigt, auf Grund von individuellen Belegen und entsprechenden Bescheinigungen der polnischen Konsulate zusätzliche Touristenschecks zu verkaufen, sobald die Notwendigkeit besteht und der Pass verlängert wurde. Die Auszahlung geschieht in italienischen Banken und wird im Pass vermerkt.

Anträge, die auf Zustellung zusätzlicher Schenks lauten, die unvorhergesehene Ausgabe decken sollen, können genehmigt werden, sobald die benötigte Summe nicht mehr als 50% der schon erhaltenen überschreitet. Die Erledigung erfolgt durch das P. I. R. Werden die 50% der Gesamtsumme überschritten, so ist der Antrag der Devisenkommission zu überweisen und eine besondere Bescheinigung des Konsulats beizubringen, dass die neue Überweisung tatsächlich notwendig ist. Bei jeder weiteren Erneuerung haben die Banken den Antragstellern schriftliche Deklarationen abzunehmen

Ausserdem kann jeder Reisende, der obige Erlaubnis besitzt, 50 zł. in in- oder ausländischer Valuta mitnehmen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Schecksumme und die Art der ausländischen Valuten.

II. Reisende, die angeführte Vergünstigungen geniessen, können nicht, ausser der Summe zł 50, den Gegenwert von 200 zł. mitnehmen, wie es bei den übrigen Pässen üblich ist (§ 12 p. I z dn. 24. 7. 36 r.)

III. Die Ausfuhr der Quote 50 zł. kann nur einmalig bei der Ausreise getätigt werden, ohne Rücksicht auf die Art und Menge der mitgeführten Schecks und Bons.

VI. Die Devisenbanken stellen eine Bescheinigung über den Ankauf von Valuta und Scheks aus und versehen die Pässe der Antragsteller mit Adnotationen, die Datum, Art und Menge der Valuta, Nummer und Geltungsdauer zu umfassen haben.

Gleichzeitig verliert das Rundschreiben Nr. 45 vom 14. 6. 1937 seine Verbindlichkeit.

Verlängerte Geschäftszeit

Die Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien e. V., Katowice, gibt ihren Mitgliedern bekannt, dass die Geschäfte **am Sonnabend, den 14. August cr. bis 20 Uhr** offengehalten werden dürfen.

Else Lasker-Schüler: Das Hebräerland

(Verlag Oprecht, Zürich)

Go. Else Lasker-Schüler, die grosse Dichterin (des Prinzen von Theben, der Hebräischen Balladen) ist — zunächst vorübergehend — in ihre Urheimat zurückgekehrt und beschenkt uns mit einem „Reisebericht", der wahrhaft als einzigartig angesprochen zu werden verdient. Es ist ein gebenedeites Gewirk aus dem Erleben der Landschaft, der sie bevölkernden Gestalten und der Dichterin mythischen Gesichten. Kein Bilderbuch, keine „Reportage", kein „Reisehandbuch" vermag uns ähnlich bildkräftig, erlebnisgesättigt, farbenglutend zu singen von Erez Israel, Jerusalem, wie diese Psalmen-Hymne, die gleich auf der zweiten Seite also anhebt: „Nicht alle Menschen, die in das Land Palästina reisen, leben dort im Bewusstsein ihrer Aufgabe. Palästina verpflichtet!!! Sich erholen, namentlich im seelischen Sinne, ist Jerusalem, Palästinas Hauptstadt, der rechte Ort, das heilende Bad der Seele. Denn die Stadt segnet den Menschen, der sich nach dem Segen sehnt, die fromme Stadt tröstet den, der getröstet werden möchte. Jerusalem ist die Sternwarte des Jenseits, der Vorhimmel des Himmels. In dieser Himmlischen Schöpfung wurde der erste Tempel gebaut". Balsam für Europa-wunde, blutende Herzen sind solche Töne in Wahrheit!

Aber die himmlische Lasker-Schüler weiss auch von dieser Welt beglückend pittoresk zu künden. Mittendrin heisst es da: „Liebespaare beschauen sich am Pfeiler des Cinemas: Zion, die bunten, abenteuerlichen Plakate. Cinema ist auch meine Schwäche; möge sie nie erstarken!

Komm mit mir in das Cinema
Dort findet man, was einmal war:
Die Liebe!

Liegt meine Hand in deiner Hand
Ganz übermannt im Dunkel,
Trompetet wo ein Elefant
Urplötzlich aus dem Dschungel —

Und schnappt nach uns aus heissem Sand
Auf seiner Filmenseide
Ein Krokodilweib, hirnverbrannt,
Dann — küssen wir uns beide."

Es lässt sich über dieses wunderbare, herzstählende durch 8 hinreissende Zeichnungen der Lasker-Schüler geschmückte Buch schwerlich indirekt aussagen, darum sei es verstattet, mit einem Zitat der vorletzten Seite zu schliessen, zumal man leider nicht das ganze Buch abdrucken kann:

„Oben auf dem heiligen Plateau des Carmels erbaute der österreichische Baumeister Krakauer mit Hilfe seines Baueleven den gastlichen Eltern des talentvollen Schülers eine Erholungsstätte, einen Gesundheitspalast, der uns fünf Besucher begrüsste und speiste auf weiter Veranda zwischen Erholungsbedürftigen aller Herren Länder. Nach dem Mahle spazierten wir Freunde in einer Reihe an Bächen vorüber, tiefer im Gehölz; an langhaarigen, dunkelgrünschattierten und gefiederten Zweigen vorbei, an palästinensischen Indianerbäumen. Auf einmal standen wir vor dem Waldhaus des prachtvollen liebreichen Dichters Arnold Zweig. Hinter seiner lieben Waldherberge befindet sich ein zweites Haus, ganz aus Kupfer gegossen. Wir riefen unermüdlich nach dem lieben Arnold, bis sich das niedliche Bogenfensterchen mitten in der Stirn des kleinen Carmelschlösschens öffnete, wie aus einer Kuckucksuhr der Kuckuck — Arnolds Kakadu erschien und uns antwortete genau im Tonfall des Dichters: „Arnold ist in Tel-Aviv!" Sein treuer Freund, der ihn begleitete, dem Dichter Gesellschaft leistete auf der Reise ins Heilige Land".

Richard Seewald: Zu den Grenzen des Abendlandes

(Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz AG., München)

Ein aussergewöhnliches Buch, das Reisebericht und Dichtung in einem ist. Richard Seewald entlässt aus sich — welch glücklicher Zufall! — den Dichter, den Maler, den Knaben und den Realisten, stellt sie sich gleichsam gegenüber. Diese erleben nun, jeder auf seine Weise, Kostantinopel, Palästina, Griechenland und „die Inseln" und sind doch nur ein einziger Mensch: ein Europäer, der im nachdenklichen Gespräch mit sich selbst die Grenzen seiner bedrohten Welt bereist. Das Gespräch aber erhebt sich zu einem hinreissenden vielstimmigen Lobgesang auf das Abendland, dessen Grenzen zugleich seine Ursprünge sind, die nicht überschritten noch vergessen werden dürfen: die Akropolis und der See von Tiberias, Antike und Christentum. Das Buch ist in seiner Verhaltenheit beredt, in seiner Schwermut tröstlich, in seiner Hoffnung erhebend; es offenbart, was verloren oder gerettet werden kann. Dort, wo das Wort dazu auffordert, hat der Dichter Seewald es jeweils dem Zeichner und seiner erstaunlichen Kunst überlassen, schöne Kunde zu geben von unserer Welt, die, wie dieses Buch, vielleicht in der Gefährdung erst ganz „begriffen" und geliebt wird.

Dr. F. J. Schöningh

Annette Kolb: Festspiele in Salzburg

(Allert de Lange, Amsterdam)

In rudimentär novellistischem Rahmen erzählt Annette Kolb von ihren Eindrücken der 3 Salzburger Festspielsommer 1934-36, jeweils erst gegen Ende kommend, stets sehr eingehend über das Erhalten, bezw. Nichterhalten von Pressekarten referierend, mit obligaten Salzburg-Arabesken auf pittoreske Art, Besuchen auf Reinhardts Schloss Leopoldskron, mit schlechter Note für Bruno Walters Mozart-Dirigieren (!), den Dichter D. H. Lawrence, da er den durch Jahrhunderte herangezüchteten Begriff der Dame völlig übersehe (oder sollte der grosse Lawrence diese Missbildung nicht vielmehr ebenso konsequent wie radikal abgelehnt haben?), aber einer guten Note für dessen Briefe, die von der Heldin Aminta nicht anders denn mit angezogenen Knieen auf der Couch gelesen werden. Ob eine Reihe formaler Saloppheiten auf Druckfehler zurückzuführen ist (die Autorin meint gegen Schluss, sie würde gern noch weiterplaudern, aber es sei bereits der 26. Juni, und das Manuskript müsse abgeliefert werden), entzieht sich unserer Kenntnis.

Franklin D. Roosevelt: Spurlos verschwunden

(Antäus-Verlag, Lübeck)

Eine etwas kühne Behauptung, will uns dünken, Präsident Roosevelt als Autor dieses Kriminalromans (anscheinend aber doch autorisiert!) ausdrücklich anzuführen, umso mehr, als aus dem Vorwort des Roosevelt befreundeten Fulton Oursler ausdrücklich hervorgeht, dass lediglich die Idee dazu, nämlich, kurz gesagt, wie ein Mann mit baren 5 Millionen Dollars spurlos verschwinden könne, Roosevelt jahrelang beschäftigt habe, die er dann weitergeschenkt habe und zwar an 6 bekannte amerikanische Autoren, Rupert Hughes, Samuel Hopkins Adams, Anthony Abbot, Rita Weiman, S. S. van Dine, John Erskine (von denen übrigens lediglich der letzte Name literarischen Klang hat), die amüsanterweise nacheinander den verwirrten Faden abspulen müssen, was ihnen fraglos erstaunlich einheitlich gelingt. Das Nette an diesem Kriminalroman scheint uns, dass er keineswegs überdeterminiert, eher eine Spur zu simpel, und dass (indirekt diskreteste Persiflage) der Leser von Anfang an hinter den Kulissen stehen darf, restlos alles weiss und kennt. Gute Entspannung für ramponierte Nerven!

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Holewa, Siemianowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch.-Schlesien.
Druck: „Stella" Katowice, ul. M. Piłsudskiego 13 Telefon 346-93